

Erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow

Nach Artikel 15 Abs Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow in der Sitzung am 07.07. 2011 die erste Nachtragssatzung Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 10. 03. 2005 trat in Kraft am 14. Juli 2011.

Die Wiedergabe der Friedhofsgebührensatzung mit Änderungen erfolgt an dieser Stelle ohne Gewähr, allein rechtsverbindlich ist die unterschriebene und gesiegelte Urkunde. Die Friedhofssatzung kann im Pastorat der Kirchengemeinde Gudow, Hauptstraße 20, 23899 Gudow eingesehen werden.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow vom 10.03.2005 mit Änderungen durch die am 07.07.2011 vom Kirchenvorstand beschlossene erste Nachtragssatzung

Die geänderten Passagen sind durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

Nach Artikel 15 Abs Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow in der Sitzung am 10.03. 2005 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow und ihren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin, bzw. der Antragsteller und diejenige bzw derjenige verpflichtet, in deren, bzw. dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungsverpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

- Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und die Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und die Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetze und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 von Hundert des rückständigen auf volle Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- Für schriftliche Mahnungen sind entstandene Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

<i>01. Reihengrabstätten</i>	<i>Jahre</i>	<i>pro Jahr</i>
<i>neu a) Säрге bis 0,80 m Kindergrab im Gemeinschaftsfeld</i>	<i>15</i>	<i>25,00 €</i>
<i>b) Säрге bis 1,20 m Kindergrab</i>	<i>20</i>	<i>39,00 €</i>
<i>c) Säрге über 1,20 m in Rasen u Beet</i>	<i>25</i>	<i>57,00 €</i>
<i>d) Säрге über 1,20 m in Rasenanlage mit Namensplatte</i>	<i>25</i>	<i>65,00 €</i>
<i>* e) Säрге über 1,20 m in Gartenanlage</i>	<i>25</i>	<i>53,00 €</i>
<i>neu f) Urnengemeinschaftsfeld</i>	<i>20</i>	<i>41,00 €</i>

g) Urnenreihengrabstätte in Rasen u Beet	20	49,00 €
h) Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Namensplatte	20	54,00 €
* I) Urnenreihengrabstätte in Gartenanlage	20	39,00 €

02. Wahlgrabstätten	Jahre	pro Jahr
a) je Grabbreite in Rasen u Beet	25	62,00 €
b) je Grabbreite in Rasenlage mit Namensplatte	25	70,00 €
* c) je Grabbreite in Gartenanlage	25	60,00 €
d) Urnen in Rasen u Beet	20	32,00 €
e) Urnen in Rasenanlage mit Namensplatte	20	36,00 €
* f) Urnen in Gartenanlage	20	30,00 €

03. Wiedererwerb bzw. Nutzungsverlängerung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs bzw. der Nutzungsverlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Punkt 2 berechnet. Analog werden Teile eines Jahres (Monats) entsprechend berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und der Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Zeit im Voraus erhoben.

04. Friedhofsunterhaltungsgebühr (Nur Erbgrabstätten)	Jahre	pro Jahr
a) Erbgrabstätte je Grabbreite in Rasen u Beet	25	62,00 €
* b) Erbgrabstätte je Grabbreite in Gartenanlage	25	60,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. a) Graburkunde und Friedhofssatzung	20,00 €
b) Umschreiben Graburkunde (Nutzungsrecht)	15,00 €
2. Bescheinigung Beisetzung Urne einschl . Paketzustellungsgebühr	15,00 €
3. Genehmigung und Überwachung Grabmal	
a) eines liegenden Grabmals	30,00 €
b) eines stehenden Grabmals	65,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abfahren der Kränze , Einebnen der Grabstelle und Vorbereitung für die Bepflanzung

Für eine Erdbestattung, Reihen -, Wahl - oder Erbgrabstätte:

neu a) Säрге bis 0,80 m	205,00 €
b) Säрге bis 1,20 m	337,00 €
c) Säрге über 1,20 m	450,00 €

	€
d) Urnen	170,00 €
e) Abfahren der Kränze, Einebnen der Grabstelle und Vorbereiten zum Pflanzen bei Urnen und Särge bis 1,20 m	40,00 €
f) Abfahren der Kränze, Einebnen der Grabstelle und Vorbereitung für die Bepflanzung über Särge ab 1,20 m	90,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Ausgrabung einer Leiche dreifacher Betrag III a, b und c	
2. Ausgrabung einer Asche zweifacher Betrag III d	

V. Sonstige Gebühren

1. Betriebskostenpauschale Trauerhalle	195,00 €
2. Urnenträger	42,00 €
3. Entsorgungsgebühren	
a) Abräumen des Grabes u. Grabmals incl. Entsorgung eines liegenden Grabmals	89,00 €
b) Abräumen des Grabes u. Grabmals incl. Entsorgung eines stehenden Grabmals	111,00 €

**keine Neuanlage mehr, nur noch für Vorhandene*

§ 7 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft: Am 01.07.2005
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Gudow
- Der Kirchenvorstand -

M. J. C.
Vorsitzender



M. Lohs
Mitglied